

IM 177: Nochmals Schnelltests für Schüler*innen

24. April 2021

Liebe Kolleg*innen, liebe Eltern,

die verpflichtenden Schnelltests für alle Schüler*innen und Lehrkräfte verlaufen reibungslos, und wir hatten bis jetzt glücklicherweise kein positives Testergebnis. Die Kinder führen die Tests routiniert durch, die Lehrkräfte leiten sicher an. Für den Fall eines positiven Schnelltests - der ja noch keine Erkrankung bedeuten muss, sondern nur die Pflicht, sich einem PCR-Test zu unterziehen - haben wir Lehrkräfte, Schüler*innen der Sanitäts-AG und unsere Sozialarbeiterin vor Ort. Ein Arzt aus der Elternschaft hat am Freitag unser Vorgehen überprüft und gute Rückmeldung gegeben.

Nun ist in der letzten Woche die Frage aufgetaucht, ob nicht ein Schnelltest in einer offiziellen Teststation, z.B. einer Apotheke, und eine Bescheinigung über dessen negativen Ausgang das Testen im Klassenverband ersetzen könnten. Das sei, so hieß es von Elternseite, für manche Kinder weniger belastend.

Nach gegenwärtiger Rechtslage (CoronaVO des Landes, letztmals geändert am 23. April 2021, §14b Absatz 12)¹ ist dies möglich, aber nur mit Testbescheinigung einer offiziellen Stelle². Schnelltests, die zuhause durchgeführt werden – wie im Bereich anderer Schularten möglich –, sind in weiterführenden Schulen demnach nicht zugelassen.

Was bedeutet das fürs GBG?

Ein vorgelegter offizieller tagesaktueller Schnelltest entbindet von der Pflicht, sich den in der Schule durchgeführten Tests zu unterziehen.

Bitte beachten Sie jedoch:

- Tests in der Schule ermöglichen die pädagogisch verantwortungsvolle Reaktion auf einen positiven Schnelltest. Dazu stehen, wie oben beschrieben, geschulte Personen zur Verfügung.
- Ein Test, der außerhalb der Schule durchgeführt wird, verhindert nach meinen Erfahrungen nicht, dass Informationen sofort und unkontrolliert über soziale Netzwerke weitergegeben werden und dass Gerüchte entstehen: „Hast du

1 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>; 24.04.2021.

2 Ein Schnelltest, der hier kurz als „offizieller Schnelltest“ bezeichnet wird, ist ein Test nach den Vorgaben der CoronaVO, „bei dem ein geschulter Dritter die Probe entnimmt und auswertet, oder die Probenentnahme durch den Probanden selbst unter Anleitung oder Überwachung und anschließender Ergebnisauswertung eines geschulten Dritten erfolgt.“ (vgl. CoronaVO § 4a Absatz 1; ebd.)

schon gehört, dass ...?". Da finde ich es besser, in der Lerngruppe bzw. mit dem Betroffenen das Gespräch zu suchen. Dies ist eben nur in der Schule möglich. Und damit sind möglicherweise auch Kinder und Eltern entlastet.

Wie immer gilt: Rückfragen und Anmerkungen bitte an habermaier@gbg-rheinfelden.de.

Mit besten Wünschen und freundlichen Grüßen

gez. **Volker Habermaier, OStD**
Schulleiter